

Anmerkungen zu Gesprächen in der IAG und § 50 TKG 2003

Jan Weber

Abt. Recht



Tatbestandsmerkmale
von § 50 TKG 2003

Üblicher Ablauf von
Verhandlungen

Verhandlungen
während IAG: Status

Verhandlungen während
IAG: RTR-Empfehlungen

Inhalt

- Tatbestandsmerkmale von § 50 TKG 2003
- Üblicher Ablauf von Verhandlungen
- Verhandlungen während der IAG: Status
- Verhandlungen während der IAG: RTR-Empfehlungen



Tatbestandsmerkmale von § 50 TKG 2003

- Voraussetzungen für Anrufung der TKK nach § 50 TKG 2003
 - Nachfrage nach Leistungen aus Verpflichtungen nach §§ 23 Abs 2, 38, 41, 44 Abs 1 u. 2, 46 Abs 2, 47, 48 u. 49 Abs 3 TKG 2003
 - (ernsthafte) Verhandlungen
 - Verstreichen einer Frist von 6 Wochen
 - Nichtzustandekommen einer Vereinbarung über die og. Verpflichtungen

- Achtung: Zulässigkeit einer Anrufung der TKK in einem konkreten Verfahren ist nicht Diskussionsgegenstand, sondern von TKK zu entscheiden!



Üblicher Ablauf von Verhandlungen

- Erörterung eines Dissenses (meist über Vertragsbestandteile) zwischen zumindest 2 Kommunikationsnetzbetreibern/-diensteanbietern
 - Führung der Verhandlungen muss nicht zwingend bilateral, sondern kann auch multilateral oder in Gegenwart Dritter (inkl. „betreiberfremder“ Personen) erfolgen (Einvernehmen vorausgesetzt)
 - Teilnehmer an den Verhandlungen müssen nicht zwangsläufig die üblicherweise für solche Fragen zuständigen Beteiligten sein (Einvernehmen vorausgesetzt)
 - für die Beteiligten sollte aber erkennbar sein, dass es sich um Verhandlungen handelt, damit sie entsprechend reagieren können und sich der Tragweite allfälliger von ihnen abgegebener Willenserklärungen bewusst sind.



Verhandlungen während der IAG: Status

- Verhandlungen vor, während oder nach den Treffen der IAG sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen
- es kann dann jedoch der Fall eintreten, dass einem der Beteiligten uU nicht klar ist, ob nun Verhandlungen geführt wurden oder nicht, bzw. ob und welche Vereinbarungen nun getroffen wurden
- Missverständnisse könnten sich negativ auf Klima in der IAG auswirken
- nach Ansicht der RTR sollte IAG als offenes Diskussionsforum erhalten bleiben



Verhandlungen während der IAG: RTR-Empfehlungen (1)

- RTR empfiehlt den Teilnehmern der IAG für künftige Treffen,
 - auf Verhandlungen während der IAG überhaupt zu verzichten
 - von der Bezugnahme auf während der IAG geführte Verhandlungen in Anträgen nach § 50 TKG 2003 Abstand zu nehmen
- Erachten einzelne Teilnehmer Verhandlungen während der IAG dennoch als unbedingt erforderlich, wird ersucht, dies der RTR unmittelbar nach Erhalt der Einladung unter Nennung der konkreten Verhandlungspartner mitzuteilen, damit
 - RTR die IAG-Teilnehmer entsprechend informieren kann
 - Teilnehmer, die multilaterale Verhandlungen (zB zur Vermeidung der Erörterung ihrer BuGG) ablehnen, entweder fernbleiben oder Nichtbeteiligung an Verhandlungen deklarieren können



Tatbestandsmerkmale
von § 50 TKG 2003

Üblicher Ablauf von
Verhandlungen

Verhandlungen
während IAG: Status

Verhandlungen während
IAG: RTR-Empfehlungen

Verhandlungen während der IAG: RTR-Empfehlungen (2)

- bei Fehlen einer Vorankündigung der Verhandlungen in RTR-Einladung: jedenfalls ausdrücklicher Hinweis des Nachfragers an individuelle, konkret betroffene Teilnehmer vor Verhandlungsbeginn, dass jetzt Verhandlungen iSd § 50 TKG 2003 geführt werden, damit
 - Teilnehmer, die multilaterale Verhandlungen ablehnen, Widerspruch äußern, Nichtbeteiligung an Verhandlungen deklarieren oder den Raum verlassen können